

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11

Staatsanwaltschaft Berlin

10.02.2016

10548 Berlin, GSt: 242

Unser Zeichen

loe – 27/15 –
bitte stets angeben

242 Js 777/13 A – 40.335/17.2018

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rüdiger Grube, Michael Odenwald, Dr. Volker Kefer, Prof. Dr.Dr. Utz-Hellmuth Felcht u.a. wegen Tatverdachts der Untreue

Hier: Einstellungsbescheid vom 16. Juli 2015

Antrag auf Neuaufnahme der Ermittlungen und Neubestimmung des zuständigen Staatsanwalts

In vorstehender Sache beantrage ich im Namen der in der Strafanzeige vom 29.06.2015 genannten Auftraggeber und im eigenen Namen die

Neuaufnahme der Ermittlungen – verbunden mit der Bestimmung eines anderen Staatsanwalts mit der Entscheidung der Sache.

Zur **Begründung** ist auszuführen:

Es ist Bezug zu nehmen auf den zur diesseitigen Strafanzeige vom 29.06.2015 ergangenen Einstellungsbescheid vom 16.07.2015 sowie den anschließenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9.09.2015, mit dem die Beschwerde dagegen abgewiesen wurde.

Dagegen ist am 12.11.2015 Strafanzeige wegen Tatverdachts der Strafvereitelung im Amt erstattet worden, gestützt auch auf ein BGH-Urteil vom 10.09.2015, 4 StR 151/15, das speziell zu Kriterien einer vorsätzlichen strafbaren Handlung Stellung bezieht, die vorliegend verwertbar sind.

So kam die Staatsanwaltschaft Berlin zu einem Ermittlungsverfahren – 242 Js 1897/15 - gegen Staatsanwälte Stefan Trimpert und Bernd Gierse. Das Ergebnis

war, wie auch ein am 10.02.2016 zugänglich gemachter Aktenvermerk von Staatsanwalt Gerberding sowie dessen Einstellungsbescheid vom 6.01.2016 ergeben, dass lediglich

Anhaltspunkte für eine „**vorsätzliche Strafvereitelung**“ verneint wurden.
Der Sachverhalt der fahrlässigen Strafvereitelung wird also indirekt eingeräumt oder jedenfalls für möglich gehalten.

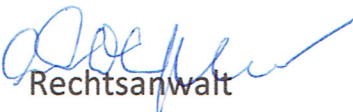
Die bisher mit der Strafanzeige vom 29.06.2015 befassten Staatsanwälte dürfen deshalb vorliegend nicht mehr tätig werden, weil sie schon aufgrund des gegen sie persönlich gerichteten Vorwurfs als befangen gelten müssen.

Auch der Antrag zur Neuaufnahme der Ermittlungen ist begründet:

- Hinreichende Anhaltspunkte strafbarer vorsätzlicher Untreue folgen allein schon daraus, dass wegen des Tatverdachts der Strafvereitelung im Amt der Anfangsverdacht bejaht wurde und Ermittlungen gegen die Staatsanwälte aufgenommen wurden, welche die strafbare Vortat verneint hatten.
- Hinzu kommt: Der Tatverdacht strafbarer Untreue folgt auch aus der Strafanzeige vom 29.06.2015 und dem Beschwerdevorbringen vom 14.08. und 3.09.2015, aber auch aus dem diesseits in der Strafanzeige vom 12.11.2015 zitierten BGH-Urteil vom 10.09.2015 im Sinne des „für Möglich-Haltens“ der strafbaren Folgen des eigenen Verhaltens.
- Dies umso mehr, als zwei der drei Staatssekretäre sich entgegen vorheriger Absicht dem unstreitig massiv eingesetzten politischen Druck gebeugt haben, wofür zudem als Beweismittel Akten des Kanzleramts und der unbestrittene Bericht der Wirtschaftswoche vom 18.03.2013 genannt sind.

Die Tatverdächtigen haben es nach ihrem pflichtgemäßen Informationsstand vom 5. März 2013 für möglich halten müssen und es gleichwohl in Kauf genommen, dass die Ausstiegskosten aus Stuttgart 21 niedriger ausfallen würden als die Kosten des Weiterbaus und die DB AG dadurch geschädigt werden würde. Die gestellten Anträge sind hiernach begründet.

Ich beantrage, über die gestellten Anträge gesondert zu entscheiden und mich darüber alsbald schriftlich zu informieren.


Rechtsanwalt